

30km/h-Zone unübersehbar gestalten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02697 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17476

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02697

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 17.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 02697 beschlossen. Sie hat zum Inhalt, pauschal Maßnahmen zu ergreifen, um Autofahrende in den Tempo-30-Zonen der Au zur strikteren Einhaltung der geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen zu animieren. Hierzu werden Maßnahmen wie mobile Blitzer, physische Hindernisse (z.B. Brems- bzw. Bodenschwellen), mehr Schilder in der Zone, Markierungen am Boden (Piktogramme) und Fahrradstraßen vorgeschlagen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen:

Mobile Blitzer

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen liegt für Tempo-30-Zonen und -Strecken hauptsächlich bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) des Kreisverwaltungsreferats (KVR). Diese kann u.a. auch durch alle Bürger*innen über verkehrsueberwachung.kvr@muenchen.de kontaktiert werden. Das regelmäßige Geschwindigkeitsmessprogramm der KVÜ umfasst derzeit bereits mehr als 900 Straßen im gesamten Stadtgebiet. Im Rahmen der personellen und rechtlichen Möglichkeiten führt die KVÜ verstärkt im Bereich von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Seniorenheimen entsprechende Kontrollen durch. Eine "Rund-um-die-Uhr-Überwachung" in allen Tempo 30 Abschnitten der Stadt ist allerdings nicht möglich.

Physische Hindernisse

Brems- bzw. Bodenschwellen bringen Gefährdungspotenziale und Limitierungen mit sich, die aus Sicht der Landeshauptstadt München als zuständiger Straßenbaulastträgerin gegen einen Einsatz dieser auf der Fahrbahn montierten Barrieren sprechen. Werden die Schwellen von auf der Fahrbahn fahrenden Verkehrsteilnehmer*innen zu spät erkannt oder nicht mit reduzierter Geschwindigkeit überfahren, können diese eine massive Gefahr darstellen, insbesondere für Zweiradfahrer*innen.

Für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge sind insbesondere quer zur Fahrbahn aufgebrachte Kunststoffschwellen ein Hindernis, das Rettungseinsätze verlangsamen und/oder die Insassen/Patienten von Rettungsfahrzeugen potentiell gefährden kann. Außerdem sind sie im Räumeeinsatz (Bekämpfung von Schnee und Eis) nicht verkehrssicher, da die Schwellen durch die Räumehilfe aus der Verankerung gerissen und beschädigt werden können und dadurch eine zusätzliche Gefahr für den Verkehr entsteht.

Mehr Schilder in der Tempo-30-Zone

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo-30-Zonen beinhalten.

Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Zeichen 274.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) „Beginn einer Tempo-30-Zone“ so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird.

Eine klare Abgrenzung der Tempo-30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann. Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen.

Eine wiederholte Aufstellung von Tempo 30-Schildern im Straßenverlauf einer Tempo-30-Zone ist nicht zulässig.

Markierungen am Boden

Es ist zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Mobilitätsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass Kraftfahrer*innen in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annehmen, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der Tempo-30-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden. Dies ist hauptsächlich vor Schulen und Kindergärten der Fall, wenn örtliche Besonderheiten dies notwendig machen.

Fahrradstraßen

Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen als Fahrradstraße steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Einhaltung von Tempo 30. Sie erfolgt zunächst nach dem

sog. Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen, ohne Integration in den Netzgedanken, kommen hingegen nicht in Betracht. Die Straße muss Teil einer Radhaupt- oder Radnebenroute sein.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02697 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025, die 30 km/h-Zonen in der Au unübersehbar zu gestalten, kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen pauschal nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Treffen pauschaler Maßnahmen, um Autofahrende in Tempo-30-Zonen der Au zur strikteren Einhaltung der geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen zu animieren, ist nicht oder zumindest nicht ohne Weiteres möglich. Die Durchsetzung von angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzungen liegt primär in der Zuständigkeit der Kommunalen Verkehrsüberwachung, die in der Au die 30er-Zonen und 30er-Strecken turnusmäßig überwacht.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02697 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 29.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung